



**Satzung über die Durchführung
der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII,
der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Sozialgesetzbuches IX
und des Landesblindenhilfegesetzes im Landkreis Rottweil**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288) i. V. mit § 99 des Sozialgesetzbuches XII vom 27.12.2003 und § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches XII vom 01.07.2004, § 94 des Sozialgesetzbuches IX vom 23.12.2016 und § 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg vom 10.04.2018, sowie § 7 des Landesblindenhilfegesetzes vom 08.02.1972 (GBl. S. 56) in den am 01.01.2020 gültigen Fassungen hat der Kreistag am 16.12.2019 folgende

S A T Z U N G

erlassen:

§ 1

Umfang der Aufgabenübertragung auf die Große Kreisstadt Schramberg

- (1) Der Großen Kreisstadt Schramberg wird für ihr Gemeindegebiet die Durchführung der dem Landkreis Rottweil als örtlich zuständigem Träger obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe), nach Teil 2 des Sozialgesetzbuches IX (Eingliederungshilfe) und nach dem Landesblindenhilfegesetz als Weisungsaufgabe übertragen.
- (2) Die Übertragung schließt alle mit der Durchführung und Gewährung der Hilfe verbundenen Geschäfte nach dem Sozialgesetzbuch XII, Teil 2 des Sozialgesetzbuches IX und dem Landesblindenhilfegesetz, wie die persönliche Betreuung der Hilfeempfänger, die Feststellung der Einkünfte der anspruchsberechtigten Personen, die Verfolgung von Unterhalts- und Ersatzansprüchen und Kostenersatz ein.
- (3) Die Übertragung umfasst auch die Verfolgung und die Befriedigung von Kostenerstattungsansprüchen zwischen den Trägern der Sozial- und Eingliederungshilfe. Die Führung von Kostenerstattungsstreitverfahren zwischen den Trägern der Sozial- und Eingliederungshilfe ist dem Landkreis vorbehalten.

1. Von der Übertragung ausgenommen sind:

- die Kreispflegeplanung,
- die Sozialplanung für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX,
- die Durchführung der Gesamtplanung nach §§ 117 ff SGB IX,
- die institutionelle Förderung von Trägern und Einrichtungen,
- die Schuldnerberatung und Sozialberatung in der Hilfe für Menschen in besonderen Lebenslagen,
- Aufgaben nach §§ 75 ff SGB XII und nach §§ 123 ff SGB IX (Abschluss von Vereinbarungen),
- die Altenhilfe nach § 71 SGB XII, soweit es sich nicht um Einzelfälle handelt,
- die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach §§ 34 ff SGB XII und

- die vorbeugende Gesundheitshilfe nach § 47 SGB XII für Maßnahmen der Erholung von Kindern und Jugendliche, soweit diese vom Jugend- und Versorgungsamt durchgeführt werden.

§ 2

Erteilung von Weisungen und Einräumung eines Prüfungsrechts

- (1) Der Landkreis kann der nach § 1 beauftragten Stadt allgemein und im Einzelfall Weisungen erteilen. Er kann zur Sicherstellung der einheitlichen Durchführung der Aufgaben Richtlinien aufstellen, die für die beauftragte Stadt verbindlich sind.
- (2) Dem Landkreis wird das Prüfungsrecht für die in § 1 übertragenen Aufgaben eingeräumt. Prüfungsberichte der örtlichen Prüfung (RPA) und der überörtlichen Prüfung (GPA) werden dem Landkreis zur Kenntnis weiter geleitet.

§ 3

Kostentragung, Kostenerstattung

- (1) Die von der beauftragten Stadt Schramberg für die Aufgaben nach § 1 aufgewendeten Kosten werden ihr vom Landkreis erstattet. Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens regelt der Landkreis.
- (2) Der Landkreis trägt die Verwaltungskosten für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 durch die Stadt Schramberg in Höhe von 80 % der Personalkosten, die beim Landkreis für die Durchführung der übertragenen Sozialhilfe-, Eingliederungshilfe- und Landesblindenhilfearbeiten entstehen würden. Die vom Landkreis zu tragenden Personalkosten nach Satz 1 werden im Haushaltsjahr 2020 auf 191.200,- € festgesetzt und sind der jährlichen Erhöhung der Vergütungen der Beschäftigten nach dem TVöD anzupassen. Die Stadt Schramberg hat die sächlichen Verwaltungskosten zu tragen.
- (3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen, oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattung zu leisten. Nach Satz 1 unrechtmäßig geleistete Zahlungen sind dem Landkreis von der Stadt Schramberg zu erstatten oder können insbesondere mit den Personalkostenerstattungen verrechnet werden, sofern der Landkreis nicht oder nicht in vollem Umfang über anderweitige Erstattungsansprüche verfügt.

§ 4

Vereinbarung

Einzelheiten im Zusammenhang mit der Delegation können die Große Kreisstadt Schramberg und der Landkreis Rottweil in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festlegen.

§ 5**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 der Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.

§6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII und des Landesblindenhilfegesetzes im Landkreis Rottweil vom 20.11.2008 tritt mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Rottweil, den *19. 12. 19*



Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat